BERLIN, den 22. Dezember 2014

Unser Zeichen: fn, E 44 / P 96

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Staatsanwalt Christian Meiners Mohrenstraße 37 10117 Berlin

nur per E-Mail an: <u>poststelle@bmjv.bund.de</u> <u>brosch-ch@bmjv.bund.de</u>

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen
Ihr Aktenzeichen: R B 2 – 4100/38-9-

Sehr geehrter Herr Meiners,

sehr geehrter Herr Brosch, sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr an die zu beteiligenden Verbände gerichtetes Schreiben vom 24. September 2014 und die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen danken wir Ihnen. Wir möchten zu dem Referentenentwurf, wie bereits in der vergangenen Legislaturperiode zum Entwurf aus dem Jahr 2012, gern Stellung nehmen.

A. Allgemeine Anmerkungen

Der Aufgabenbereich der Bundesnotarkammer ist zwar von den vorgeschlagenen Regelungen nicht unmittelbar betroffen, so dass wir auch nicht in der Lage sind, uns zu rein strafprozessualen Fragen qualifiziert zu äußern. Ihnen ist jedoch sicherlich bekannt, dass die Bundesnotarkammer sich seit vielen Jahren aktiv und in führender Rolle am elektronischen Rechtsverkehr (im Folgenden: ELRV) und seiner Weiterentwicklung beteiligt. Uns ist deshalb daran gelegen, dass sich der ELRV insgesamt und verfahrensübergreifend in einer sinnvollen und kohärenten Weise entwickelt.

Wir begrüßen die Ziele des Gesetzentwurfs und auch seine Regelungsansätze im Wesentlichen und halten den Entwurf insgesamt für sehr gut gelungen.

Er setzt den im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten eingeschlagenen Weg nun auch für das Strafverfahren konsequent fort. Dafür, dass viele unserer Vorschläge zum früheren Entwurf in der überarbeiteten Fassung sowohl im Gesetzestext, als auch in der Begründung aufgegriffen wurden, danken wir. Wir haben nun lediglich noch einige wenige Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, die der genannten kohärenten Entwicklung des ELRV entgegenstehen oder sich – auf andere Verfahrensordnungen oder die zukünftige Entwicklung des ELRV ausstrahlend – negativ auswirken könnten. Hierauf möchten wir unsere Stellungnahme beschränken.

B. Zusammenfassung

- **De-Mail** sollte **nicht als sicherer Übermittlungsweg** nach § 32a Absatz 4 Nummer 1 StPO-E, § 37 Absatz 1 StPO i. V. m. § 174 Absatz 3 ZPO n. F. zugelassen werden.
- Die Regelung in § 32e Absatz 4 StPO-E, wonach Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, bereits nach sechs Monaten vernichtet werden können, halten wir für verfehlt. Vielmehr sollten sämtliche Ausgangsdokumente zwingend bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren sein.
- Nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Ausgangsdokumente bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufbewahrt werden, reichen die (geringen) Voraussetzungen an den bei der Übertragung von Dokumenten in die elektronische Form aufzunehmenden Transfervermerk nach § 32e Absatz 3 Satz 1 StPO-E aus. Für den Fall, dass Ausgangsdokumente bereits früher vernichtet werden können, muss die Übereinstimmung von Ausgangs- und Übertragungsdokument von einem Urkundsbeamten unter Verwendung seiner qualifizierten elektronischen Signatur bestätigt werden.
- Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung sollte der Wortlaut von § 249 Absatz 1 Satz 2 StPO-E dahin geändert werden, dass elektronische Dokumente nicht Urkunden "sind", sondern "als Urkunden gelten", soweit sie verlesbar sind.
- Die Bundesnotarkammer begrüßt die in § 497 StPO-E vorgesehenen hohen Anforderungen an die Zulässigkeit der Auftragsdatenverarbeitung durch nicht-öffentliche Stellen.

C. Anmerkungen im Einzelnen

I. De-Mail als sicherer Übermittlungsweg (§ 32a Abs. 4 Nr. 1 StPO-E, § 37 Abs. 1 StPO i. V. m. § 174 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten)

Grundsätzlich begrüßen wir die durch den Referentenentwurf angestrebte Angleichung des Wortlauts von § 32a StPO-E an § 130a ZPO i. d. F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten. Insbesondere der Gleichlauf hinsichtlich der zulässigen Übermittlungswege von elektronischen Dokumenten dient einem einheitlichen und damit für die Rechtsanwender gut handhabbaren elektronischen Rechtsverkehr. Kritisch betrachten wir aber die Zulassung von De-Mail als sicherem Übermittlungsweg.

Bei dem überwiegenden Teil der im Strafverfahren an das Gericht oder vom Gericht an die Verfahrensbeteiligten übermittelten Informationen handelt es sich um besonders sensible und schützenswerte Daten, die entweder im Hinblick auf den Ermittlungserfolg oder im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten bzw. Angeklagten erhöhter Geheimhaltung bedürfen. Als Beispiele seien nur sensible Informationen aus dem persönlichen Lebens- und Geheimbereich genannt, derentwegen die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung ausgeschlossen wird, oder Ermittlungsergebnisse, die wegen einer drohenden Gefährdung des Ermittlungserfolgs nicht oder nicht vorzeitig an den Beschuldigten, an die Presse oder sonst an die Öffentlichkeit gelangen sollen. Bei einer elektronischen Übermittlung strafprozessualer Dokumente ist deshalb noch mehr als im Zivilverfahren die Vertraulichkeit und der Schutz der übermittelten Daten vor Manipulation sicherzustellen.

Bei der vorgesehenen Übermittlung per De-Mail sind jedoch mangels Ende-zu-Ende-Verschlüsselung weder die Vertraulichkeit, noch der Schutz vor Manipulationen in ausreichender Weise gewährt. Das gilt auch bei der absenderbestätigten De-Mail. Denn zumindest kann beim De-Mail-Diensteanbieter vom Inhalt der Nachricht Kenntnis genommen und ihr Inhalt verändert werden, bevor von dem Diensteanbieter die für die Absenderbestätigung erforderliche qualifizierte elektronische Signatur (im Folgenden: qeS) aufgebracht wird. Das Risiko einer solchen Kompromittierung mag zwar mit Blick auf den Schutzbedarf im Zivilverfahren vertretbar sein. Im Strafverfahren jedoch dürfte aus den aufgezeigten Gründen nicht nur der Schutzbedarf höher sein, sondern auch das Angriffsrisiko, gerade im Bereich der organisierten Kriminalität. Das lässt die Eignung von De-Mail als Übermittlungsweg im Strafverfahren umso zweifelhafter erscheinen.

Ein Ende-zu-Ende-verschlüsseltes Übermittlungsverfahren (wie das EGVP) hingegen schützt nicht nur die Vertraulichkeit der übermittelten Dokumente mit großer Sicherheit, sondern minimiert auch das Risiko der Manipulation der übermittelten Nachricht, da ein Angreifer wegen der Ende-zu-Ende Verschlüsselung an keiner Stelle des Übermittlungsvorgangs erkennen kann, welches Dokument er auf welche Weise manipulieren muss – dies kann nicht einmal der Diensteanbieter bzw. Betreiber.

Daher weist die Begründung zu § 32a Absatz 4 StPO-E auf S. 40 auch zutreffend darauf hin, dass "sicher" in diesem Zusammenhang lediglich "funktionssicher" bedeutet und es dem Absender – wozu über die Verweisungsnorm des § 37 Absatz 1 StPO auf § 174 Absatz 3 ZPO auch das Gericht gehört – obliegt, zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich der Gewährleistung einer vertraulichen Kommunikation zu treffen sind. Solche zusätzlichen Maßnahmen wären aber nach derzeitigem Stand bei den vorgeschlagenen Übermittlungswegen einzig im Falle von De-Mail nötig. Da mit der verpflichtenden Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, das nach unserer Kenntnis auf der EGVP-Technologie beruhen wird, für alle in § 32d StPO-E genannten Stellen bzw. Personen ein sicherer und gleichzeitig vertraulicher Übermittlungsweg zur Verfügung stehen wird, ist aber schlichtweg kein Grund ersichtlich, warum zusätzlich De-Mail zugelassen werden sollte.

II. Medientransfer (§ 32e StPO-E)

1. Aufbewahrung der Ausgangsdokumente

Wir halten es für verfehlt, dass – abweichend vom früheren Entwurf – die sog. Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, nicht mehr bis zum Abschluss des Verfahrens aufzubewahren sein sollen, sondern grundsätzlich bereits nach sechs Monaten vernichtet werden können. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in dem überarbeiteten Entwurf nicht an der – unseres Erachtens zutreffenden und mehr als eine Seite umfassenden – Begründung zum damaligen § 32b Absatz 5 StPO-E (S. 28 f. der Begründung zum Diskussionsentwurf von 2012) festgehalten wird. Insbesondere die Ausführungen zu dem aus Artikel 20 Absatz 3 GG und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) folgenden Gebot eines fairen Strafverfahrens, zu dem gerade auch ein faires Verfahren der Beweisaufnahme zähle und das keine ausnahmslose Vernichtung oder Rückgabe von Ausgangsdokumenten erlaube, erscheinen uns unverändert gültig. Hierbei ist nicht aus dem Auge zu verlieren, dass durch die Vernichtung der Ausgangsdokumente deren Beweiswert vollständig zerstört wird, die Übertragungsdokumente nur einen geringeren Beweiswert genießen und dass hiervon auch den Beschuldigten bzw. Angeklagten entlastende

Dokumente betroffen sein können. Zwar müsste in diesem Fall ggf. nach allgemeinen Grundsätzen die dem Angeklagten günstigste Beschaffenheit des Ausgangsdokuments vermutet werden. Dies wiederum kann aber nicht dem Anspruch des Staates auf eine effektive Strafverfolgung im öffentlichen Interesse genügen und könnte dazu führen, dass die Strafverfolgungsbehörden (im Einzelfall oder per Allgemeinverfügung) eine Vielzahl von Dokumenten "vorsichtshalber" als Beweismittel qualifizieren würden. Wenn dies aber zu erwarten ist, sollte besser gleich eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens angeordnet werden. Schließlich ist auch nicht ersichtlich, warum es abweichend von der früheren Begründung nun nicht mehr zutreffen soll, dass eine Einzelfallentscheidung durch den Staatsanwalt oder Richter darüber, ob das Ausgangsdokument in dem Verfahren möglicherweise als Beweismittel in Betracht kommt und damit bis zum Abschluss des Verfahrens aufzubewahren ist, einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt. Um dieses "Dilemma" zu vermeiden (so wörtlich die frühere Begründung), sollte zu der damals vorgeschlagenen Regelung zurückgekehrt werden.

2. Anforderungen an den Transfervermerk

a) Verzicht auf Bestätigung der Übereinstimmung durch Urkundsbeamten

Die in § 32e Absatz 3 StPO-E vorgesehene Regelung zum sog. Transfervermerk erscheint uns problematisch. War die Regelung im früheren Entwurf unter der Voraussetzung, dass die Ausgangsdokumente bis zum Abschluss des Verfahrens aufzubewahren waren und damit bei Zweifeln über die Übereinstimmung im Verlauf des Verfahrens ggf. wieder herangezogen werden konnten, gerade noch hinnehmbar, so ist sie unseres Erachtens nun nicht mehr ausreichend. Die bloße Dokumentation des bei der Übertragung angewandten Verfahrens, noch dazu ohne das Erfordernis einer durch die für die Übertragung verantwortliche Person persönlich aufgebrachten qualifizierten elektronischen Signatur (wodurch gleichzeitig die Integrität des elektronischen Übertragungsprodukts sichergestellt wäre), führt zu einer im Strafverfahren nicht mehr hinnehmbaren Beeinträchtigung des Beweiswerts. So erfüllt dieses Verfahren beispielsweise nicht die Anforderungen des § 371b ZPO, sodass das Übertragungsdokument einer öffentlichen Urkunde nicht mehr deren besonderen Beweiswert genießt. Diesen Beweiswertverlust verkennt zwar auch die Begründung (S. 47 unten) nicht und verweist konsequenterweise darauf, dass es dem Gericht im Rahmen der Amtsaufklärung und nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung unbenommen ist, die Vorlage des beweiserheblichen Ausgangsdokuments anzuordnen. Ist dieses aber nicht mehr vorhanden, weil es (unzutreffenderweise) nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt als

Beweismittel qualifiziert wurde, so führt dies zu den oben beschriebenen Nachteilen für eine effektive Strafverfolgung.

b) Vergleich mit § 110c OWiG-E

Die Regelung passt in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung auch nicht mehr zu § 110c OWiG-E (vgl. auch unsere Anmerkungen dort), wonach im Ordnungswidrigkeitenverfahren Ausgangsdokumente nicht gespeichert oder aufbewahrt werden müssen, wenn die übertragenen Dokumente zusätzlich einen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Übereinstimmungsvermerk enthalten. Denn auch die Regelung in § 32e StPO-E erlaubt nun die Vernichtung des Ausgangsdokuments und damit das ersetzende Scannen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso allein die Tatsache, dass das Dokument noch sechs Monate aufzubewahren ist, bevor es vernichtet wird, zu anderen Anforderungen an den Transfervermerk führen soll, als im Ordnungswidrigkeitenverfahren. Die Regelung in § 110c OWiG-E ist dagegen konsequent: Das ersetzende Scannen sollte nur zulässig sein, wenn ein mit einer qeS versehener Transfervermerk erstellt wird. Wenn im Strafverfahren schon andere Regelungen gelten sollen, dann müssten diese unseres Erachtens eher strenger und nicht weniger streng sein, d. h. am besten sollte das ersetzende Scannen dort bis zum Abschluss des Verfahrens vollständig unterbleiben.

c) Zeitpunkt der Übertragung und Abstimmung der Formulierung mit § 298 ZPO n.F.

Jedenfalls regen wir aber an, den Zeitpunkt der Übertragung zu dokumentieren, beispielsweise indem auf dem Übertragungsprodukt ein qualifizierter Zeitstempel aufgebracht wird. Denn die Begründung zu § 32e Absatz 1 StPO-E (S. 47) greift unseres Erachtens zu kurz, wenn sie davon ausgeht, dass der Zeitpunkt der Umwandlung nicht von Bedeutung sei. Vielmehr kann die verbindliche Feststellung des Übertragungszeitpunkts einen wichtigen Anhaltspunkt dafür liefern, ob tatsächlich ein bestimmtes, zu diesem Zeitpunkt implementiertes, Übertragungsverfahren angewendet wurde, vor allem aber Aufschluss darüber geben, ob zu dem angegebenen Zeitpunkt bereits irgendein Manipulationsinteresse bestand. Dies kann für die Entscheidung des Gerichts, ob es eine Inaugenscheinnahme des Ausgangsdokuments anordnet, von Bedeutung sein. Ähnliches gilt auch im Hinblick auf die Übertragung elektronischer Ausgangsdokumente: Bei der in § 32e Absatz 3 StPO-E gewählten Formulierung fehlt der Zeitpunkt der Anbringung der Signatur. Damit der Transfervermerk seinen Zweck erfüllt, sind aber grundsätzlich die in § 298 Absatz 3 ZPO i. d. F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten genannten Angaben erforderlich.

Sinnvoll erscheint insgesamt die Angleichung der Formulierung in § 32e Absatz 3 StPO-E an die des § 298 ZPO n. F., da sonst die Frage aufkäme, inwieweit und weshalb sich die Vorschriften inhaltlich unterscheiden.

3. Erleichterte Ablehnung von Beweisanträgen

Vor dem Hintergrund der beschränkten Aussagekraft des vorgesehenen Transfervermerks haben wir gewisse Zweifel, ob die Regelung in § 244 Absatz 5 Satz 1 und 2 StPO-E, die es dem Gericht ermöglichen soll, Beweisanträge auf Verlesung von bzw. auf Augenscheinseinnahme an Ausgangsdokumenten erleichtert abzulehnen, geeignet ist, die angestrebte Rationalisierung im Strafverfahren zu erreichen. Da es nach dem Gesetzentwurf bereits ausreicht, dass für das Gericht kein Anlass besteht, an der inhaltlichen bzw. bildlichen Übereinstimmung zwischen Ausgangs- und übertragenem Dokument zu zweifeln, erscheint uns die Regelung - insbesondere aus der Sicht der Verteidiger – möglicherweise als zu angreifbar. Für die erleichterte Ablehnung solcher Beweisanträge sollten an den Übertragungsvorgang und namentlich die Dokumentation auch kleinster Abweichungen zwischen Ausgangs- und übertragenem Dokument im Transfervermerk vielmehr höchste Ansprüche gestellt werden. Die Kumulation der Aspekte (1) Vernichtung der Ausgangsdokumente bereits nach sechs Monaten, (2) lediglich automatisiert erstellter Transfervermerk und (3) erleichterte Ablehnung von Beweisanträgen geht unseres Erachtens in dieser Form über das im Strafverfahren noch vertretbare Maß an Rationalisierung und Vereinfachung hinaus und beeinträchtigt letztlich eine effektive und gleichzeitig rechtsstaatlichen Grundsätzen genügende Strafverfolgung. Am besten sollte daher, wie bereits ausgeführt, die verpflichtende Aufbewahrung der Ausgangsdokumente bis zum Abschluss des Verfahrens vorgesehen werden, dann könnte es aus Praktikabilitätsgründen bei dem vorgesehenen vereinfachten Übertragungsverfahren bleiben.

III. Erteilung von Abschriften (§ 32g StPO-E)

Die nunmehr als § 32g StPO-E vorgeschlagene Regelung begrüßen wir ausdrücklich. Sie fügt sich in die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ein und setzt konsequent die Erkenntnis um, dass es keine Ausfertigungen von elektronischen Dokumenten geben kann und dass es ihrer bei ausschließlich elektronischer Aktenführung und der Verwendung von qualifiziert signierten elektronischen Dokumenten auch nicht bedarf.

Lediglich eine kleine Ungenauigkeit sehen wir noch darin, dass in der Vorschrift nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, dass es auch keine beglaubigten Abschriften elektronischer Dokumente geben kann. Da es auch insoweit kein "Original" gibt, sondern elektronische Dokumente als unkörperliche Gegenstände flüchtig sind, lässt sich kein Bezugsdokument identifizieren und feststellen, an das die beglaubigte Abschrift anknüpfen könnte. Es kommt lediglich auf die Sicherung der Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments an. Hat man Authentizität und Integrität durch ein dokumentenbezogenes Sicherungsmittel – eine elektronische Signatur – gesichert, bedarf es keiner beglaubigten Kopie des elektronischen Dokuments, sondern man versendet einfach stets dasselbe – nämlich das bereits mit der Signatur versehene – elektronische Dokument, also sozusagen das "Original".

Bei der Herstellung beglaubigter Papier-Abschriften durch Ausdruck von elektronischen Dokumenten ist es i. Ü. unseres Erachtens auch in diesem Zusammenhang erforderlich, dass – anders als in der Gesetzesbegründung beschrieben – auch der Zeitpunkt der Anbringung der Signatur vermerkt wird (s.o. unsere Anmerkungen zu § 32e Absatz 3 StPO-E).

IV. Verlesung elektronischer Dokumente (§ 249 Abs. 1 S. 2 StPO-E)

Die Regelung in § 249 Absatz 1 Satz 2 StPO-E ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Wortlaut ist jedoch rechtssystematisch unpassend, auch im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Rechtsordnung, insbesondere im Vergleich zu den Beweisvorschriften der ZPO. Elektronische Dokumente *sind* niemals Urkunden. Dies kommt beispielsweise im Wortlaut von § 371a ZPO (auch in der Fassung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) und § 371b ZPO zum Ausdruck, der jeweils strikt zwischen "Urkunden" und "elektronischen Dokumenten" unterscheidet. Für elektronische Dokumente werden die Vorschriften über den Urkundenbeweis vielmehr nur für "entsprechend anwendbar" erklärt. Auch die Regelung des § 39a BeurkG, nach der einfache Zeugnisse auch originär elektronisch erstellt werden können, beruht auf dieser sprachlichen Unterscheidung. Gemeint sein dürfte, dass elektronische Dokumente als Urkunden *gelten*, soweit sie verlesen werden können. Entsprechend sollte der Wortlaut des § 249 Absatz 1 Satz 2 StPO-E angepasst werden: "*Elektronische Dokumente gelten als Urkunden, soweit sie verlesbar sind.*"

V. Auftragsdatenverarbeitung (§ 497 StPO-E)

Die Bundesnotarkammer begrüßt die vorgesehene strenge Regelung zur Zulässigkeit von Auftragsdatenverarbeitung in § 497 StPO-E. Wir hätten es sogar befürwortet, wenn es bei der in dem früheren Entwurf vorgesehenen (noch) strengeren Regelung (§ 496 Absatz 3 StPO-E der damaligen Fassung) geblieben wäre. Keinesfalls sollte der

Gesetzentwurf aber hinter die nunmehr vorgeschlagene Fassung der Vorschrift zurückfallen. Die Führung von Strafakten gehört zu den Kernaufgaben des Staates. Die in diesen Akten enthaltenen Daten sind stets von höchster Grundrechtsrelevanz, da allein die Tatsache, dass etwa eine bestimmte Person in einem Strafverfahren als Beschuldigter geführt wird, bei ihrem Bekanntwerden tiefgreifende, ggf. sogar existenzbedrohende, Konsequenzen für den Betroffenen haben kann. Daher reicht unseres Erachtens bereits die tatsächliche Möglichkeit, dass die mit der Datenverarbeitung beauftragten privaten Stellen und/oder unberechtigte Dritte (ungeachtet etwaiger entgegenstehender vertraglicher Verpflichtungen) vom Inhalt der Akten Kenntnis nehmen können, aus, um eine restriktive Handhabung der Datenverarbeitung außerhalb öffentlicher Stellen zu rechtfertigen.

Wichtig erscheint uns in diesem Zusammenhang aber nicht nur der Aspekt der Vertraulichkeit, sondern darüber hinaus auch die – in § 496 Absatz 2 Nummer 2 StPO-E richtigerweise ebenfalls angesprochene – Verfügbarkeit der Akten. Bei der Datenverarbeitung durch private Stellen unterliegt diese nicht nur einem Vertragsbruchs-, sondern auch einem Insolvenzrisiko. Dass aber die Staatsanwaltschaft oder das Gericht zum, ggf. auch kurzfristig nötigen, Zugriff auf die Strafakten ein Gerichtsverfahren durchlaufen muss oder der Mitwirkung eines Insolvenzverwalters bedarf, erscheint nicht vorstellbar.

Nicht vollständig klar erscheint uns indes noch die Regelung in § 497 Absatz 2 StPO-E, die insbesondere die bei Wartungs- und Reparaturarbeiten eingesetzten Personen betrifft. Hierbei wird es sich häufig, auch bei der Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen, um private Dienstleister handeln, bei denen je nach Art der Arbeiten die kurzzeitige Möglichkeit des tatsächlichen Zugriffs auf (verschlüsselt vorliegende) personenbezogene Daten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall müsste es unseres Erachtens zulässig sein, die notwendigen Arbeiten vornehmen zu lassen, wenn durch zusätzliche organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass die handelnden Personen nicht allein Zugang zu den betroffenen Anlagen erhalten und ausgeschlossen ist, dass Daten "mitgenommen" bzw. übermittelt werden können.

VI. Aufbewahrungsfrist für Ausgangsdokumente nach dem OWiG (§ 110c OWiG-E)

Die Regelung in § 110c OWiG-E und die dazu gehörige Begründung ist – und war es insbesondere vor dem Hintergrund des früheren Gesetzentwurfs, der im Strafverfahren die Verpflichtung vorsah, Ausgangsdokumente bis zum Abschluss des Verfahrens aufzubewahren – konsequent. Die frühere Vernichtung von Ausgangsdokumenten ist im

Ordnungswidrigkeiten aufgrund der insoweit geltenden niedrigeren Beweisanforderungen sowie Beweiserleichterungen hinzunehmen, allerdings zutreffenderweise nur, wenn die Übereinstimmung von Ausgangs- und Übertragungsdokument von einem Urkundsbeamten unter Verwendung seiner qualifizierten elektronischen Signatur bestätigt wird. Hier zeigt sich besonders deutlich, warum die nunmehr für das Strafverfahren vorgeschlagene Regelung zu kurz greift: Das ersetzende Scannen von Ausgangsdokumenten kann nur unter Anlegung höchster Maßstäbe an den Übertragungsvermerk und angesichts der geringeren Beweisanforderungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren gerechtfertigt sein. Im Strafverfahren kommt ein ersetzendes Scannen vor rechtskräftigem Abschluss der Verfahrens aufgrund der erhöhten Beweisanforderungen nicht in Betracht, dafür können aber im Interesse einer effektiven und kostengünstigeren Organisation geringere Maßstäbe an den Übertragungsvermerk gestellt werden, da das Gericht im Bedarfsfall jederzeit das Ausgangsdokument in Augenschein nehmen kann.

In der Begründung auf S. 76 muss es – entsprechend der völlig richtigen Formulierung im Gesetzeswortlaut – nicht "fortgeschrittenen", sondern "qualifizierten elektronischen Signatur" heißen.

D. Schlussbemerkung

Wir würden uns gern auch am weiteren Gesetzgebungsverfahren konstruktiv beteiligen. Für Rückfragen stehen wir – gern auch in einem persönlichen Gespräch – zur Verfügung.

Mit freuhdlichen Grüßen

(Dr. Veter Huttenlocher) Hauptgeschäftsführer